



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 28.01.2026**

Rechtswidriger Leistungsbezug von untergetauchten Asylbewerbern

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach 36 Monaten werden Analogleistungen gewährt. Wie aus einem Artikel der Bild-Zeitung vom 26. Januar 2026 hervorgeht, halten sich in Hessen 1.736 Personen nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) auf und sind in die Illegalität untergetaucht. Asylbewerber werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. In den Kommunen werden diese Personen in Gemeinschaftsunterkünften beziehungsweise Wohnungen untergebracht. Auch hier sind Asylbewerber beziehungsweise abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Personen oft nicht in der zugewiesenen Unterkunft aufhältig. Deshalb scheitert ein wesentlicher Anteil der Abschiebungen. Darüber hinaus kommt es zu ungerechtfertigten Sozialleistungszahlungen. Die drei hessischen Regierungspräsidien haben die Fachaufsicht für die Ausländerbehörden und bei den Optionskommunen für die Jobcenter als Leistungsbehörden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen wurden durch die hessischen Ausländerbehörden beim Ausländerzentralregister (AZR) in den Jahren 2023 bis 2025 als unbekannt verzogen gemeldet? Bitte nach Jahren und den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.

Frage 2 Wie viele der in Frage 1 erfragten Personen waren als Asylbewerber beziehungsweise vollziehbar ausreisepflichtige Personen registriert? Bitte aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Das Ausländerzentralregister ist eine bundesweit geführte Statistik. Die im AZR verfügbaren Daten lassen keine Auswertung dazu zu, wie viele Personen durch hessische Ausländerbehörden als „unbekannt verzogen“ gemeldet wurden.

Frage 3 Wann und für welche Verwaltungsakte müssen Asylbewerber beziehungsweise vollziehbar ausreisepflichtige Personen bei den Ausländerbehörden persönlich vorsprechen? Bitte die jeweilige gesetzliche Grundlage benennen.

Für Asylbewerber liegt die Zuständigkeit für das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 5 Abs. 1 AsylG). Eine persönliche Vorsprache bei den hessischen Ausländerbehörden ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich, soweit Aufenthaltstitel erteilt werden, insbesondere zur Identitätsfeststellung und zur Erfassung biometrischer Merkmale (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Vollziehbar ausreisepflichtige Personen müssen – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – persönlich vorsprechen, insbesondere zur Ausstellung oder Verlängerung einer Duldung (§ 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Frage 4 Wann und für welche Verwaltungsakte müssen nichtdeutsche Leistungsbezieher bei den hessischen Jobcentern persönlich vorsprechen? Bitte die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen benennen.

Asylbewerber sind nicht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II leistungsberechtigt, daher sind die Jobcenter nicht für sie zuständig. Soweit Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im SGB II leistungsberechtigt sind, unterliegen sie denselben Melde- und Mitwirkungspflichten wie Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen besteht, wenn das Jobcenter hierzu im Einzelfall auffordert; die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III. Eine solche Aufforderung kann beispielsweise zum Zweck der Vorbereitung der Eingliederungsleistungen, der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausgesprochen werden.

Frage 5 Welche Anlässe für persönliche Vorsprache entfallen durch die Einführung der E-Akte in Hessen bei den Ausländerbehörden beziehungsweise Jobcentern? Bitte die Fallzahlen benennen.

Frage 6 Inwieweit vergrößert sich durch die Einführung der E-Akte in Hessen bei den Ausländerbehörden beziehungsweise Jobcentern die maximale Zeitspanne, in der Leistungsbezieher nicht persönlich vorstellig werden müssen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Die E-Akte betrifft ausschließlich die interne Aktenführung.

Frage 7 In welchen zeitlichen Abständen wird die tatsächliche Anwesenheit der Asylbewerber bzw. der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen durch die hessischen Ausländerbehörden überprüft?

Für Asylverfahren liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für eine regelmäßige oder voraussetzungslose Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit durch die hessischen Ausländerbehörden sieht das Bundesrecht keine Rechtsgrundlage vor. Nach Abschluss des Asylverfahrens hängt bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen die Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit von den Umständen des Einzelfalls ab. Sie erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Verlängerung einer Duldung durch die zuständige Ausländerbehörde. Art und Häufigkeit richten sich nach dem jeweiligen Status der betroffenen Person und dem verwaltungsrechtlichen Vorgehen im Einzelfall.

Frage 8 In welchen zeitlichen Abständen wird die tatsächliche Anwesenheit der nichtdeutschen Leistungsbezieher durch die hessischen Jobcenter in Optionskommunen geprüft?

Die Anwesenheit der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II wird anlassbezogen geprüft, insbesondere im Zusammenhang mit Meldeaufforderungen, Terminen im Leistungsverfahren oder bei konkreten Anhaltspunkten für eine Abwesenheit vom Wohnort, der das Jobcenter nicht zugestimmt hat.

Frage 9 In wie vielen Fällen ist es 2025 in Hessen aufgrund der Abwesenheit oder des unbekanntes Aufenthaltes zu unberechtigten Sozialleistungszahlungen gekommen?

Frage 10 Wie hoch ist die in Frage 9 erfragte Gesamtsumme der unrechtmäßig gezahlten Sozialleistungen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Fälle, in denen ein unbekannter Aufenthalt oder eine Abwesenheit mit unberechtigten Sozialleistungszahlungen in Zusammenhang stehen, werden nicht gesondert ausgewiesen.

Wiesbaden, 27. März 2026

Heike Hofmann